

Heimreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Leitung	2
3. Aufnahme	2
4. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner	2
5. Preisgestaltung	2
6. Krankheit	3
7. Kündigung	3
8. Todesfall	3

Der Stiftungsrat der Stiftung für Privatbetreuungs- und Pflegedienste erlässt das folgende Reglement für das Alters- und Pflegezentrum Neuwies:

1. Zweck

Das Alters- und Pflegezentrum Neuwies – *nachfolgend Heim genannt* – steht Betagten und/oder pflegebedürftigen Personen – *nachstehend Bewohner genannt* – offen.

2. Leitung

Für die Leitung und Verwaltung des Heims ist die vom Stiftungsrat beauftragte Heimleitung bzw. deren Stellvertretung verantwortlich.

3. Aufnahme

Das Heim steht Menschen aller Nationalitäten und Religionen offen. Es ist politisch neutral. Die Anmeldung hat bei der Heimleitung schriftlich mit dem offiziellen Formular zu erfolgen. Über den Zeitpunkt der Aufnahme wird nach folgenden Kriterien entschieden:

- Dringlichkeit
- Reihenfolge der Anmeldung

Soweit möglich, werden auch Ferienplätze zur Verfügung gestellt.

Die Aufnahme ins Heim kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Heimleitung.

4. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Bewohnerin oder der Bewohner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihren Wünschen jedoch soweit wie möglich entsprochen.

Bett, Nachttisch sowie Bett- und Badwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt. Weitere Möbel können nach Absprache mit der Heimleitung mitgebracht werden.

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände ist Sache der Heimbewohner. Es wird empfohlen, auch eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist ebenfalls Sache der Bewohnerin oder dem Bewohner.

Die religiöse Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Seelsorgern.

5. Preisgestaltung

Die Taxen für Hotellerie, Betreuung und Pflege werden durch den Stiftungsrat in einer Taxordnung und einer Taxtabelle festgelegt und jährlich überprüft und ggf. angepasst.

In den Hotellerietaxen sind Zimmer, Verpflegung (3 Hauptmahlzeiten) inkl. Tafelgetränke (ohne alkoholische Getränke), Strom, Heizung, Warmwasser, Zimmerreinigung (3x wöchentlich), Besorgung der Wäsche sowie einfache Hilfeleistungen inbegriffen.

Nicht in diesen Preisen inbegriffen sind die Konzessionsgebühren für Radio und TV sowie die Telefongebühren.

Die Betreuungstaxen umfassen die nicht KLV-pflichtigen Leistungen. (KLV = Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung).

Die Pfl egetaxen umfassen die Aufwendungen für die Pflege. Diese werden mit dem so genannten BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst und abgerechnet. Das Heim ist von allen Krankenkassen anerkannt, welche Beiträge an die Pfl egetaxen zahlen.

Die Abrechnungen sind jeweils innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung mit beigelegtem Einzahlungsschein oder im Lastschriftverfahren zu begleichen.

6. Krankheit

Im Alters- und Pflegeheim besteht freie Arztwahl.

Bewohnerinnen oder Bewohner, deren Pflege vom Heim nicht mehr gewährleistet werden kann, werden mit entsprechender ärztlicher Verordnung in ein Spital verlegt

7. Kündigung

Der Pensionsvertrag kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des nächsten folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Heimbewohner, die das Heim ohne ordentliche Kündigung verlassen, haben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Pensionstaxe zu entrichten.

Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, Missachtung der Heimvorschriften) kann die Heimleitung, nach vorheriger schriftlicher Verwarnung und Anhörung, das Pensionsverhältnis, ohne Beachtung der Kündigungsfristen, auflösen.

8. Todesfall

Im Todesfall trifft die Heimleitung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen. Das Zimmer muss grundsätzlich schriftlich gekündigt werden und im Übrigen gelten die Bedingungen gemäss Taxordnung und Taxtabelle.